

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/308**

Alle Abg

## **Stellungnahme**

**zum**

**Gesetzentwurf der Landesregierung:**

**„Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes“**

**- Drucksache 16/1286 -**

## 2. Seite

Stellungnahme der BDEW-Landesgruppe NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
„Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes“ – Drucksache 16/1286 – vom 7.1.2013

Mit dem von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (Drs. 16/1286) soll das Wasserentnahmeentgelt weiter erhöht werden. Dieser weiteren, von den Bürgerinnen und Bürgern über den Wasserpreis zu zahlenden Abgabenlast steht jedoch – anders, als es die Begründung des Entwurfs auf Seite 1 der Drucksache darstellt – **kein nennenswerter Vorteil für die öffentliche Wasserversorgung** gegenüber.

Bei den dort angeführten Maßnahmen zur Gewässerstruktur und Entwicklung der Oberflächengewässer stehen nicht die trinkwasserrelevanten Gewässerparameter wie die Nitratbelastung im Vordergrund, sondern andere Zielen, wie z.B. der Umbau von Gewässern zum Schutz von Habitaten für Tier- und Pflanzenarten.

Die Reduzierung der Nitratbelastung im Grundwasser ist, soweit die öffentliche Wasserversorgung betroffen ist, Hauptgegenstand der seit mehr als 20 Jahren erfolgreich durchgeführten und von der Wasserwirtschaft finanzierten Kooperationen mit der Landwirtschaft. Der in dem Gesetzentwurf aufgezeigte Mittelbedarf für Beratungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen bezieht sich jedoch nur auf die Gebiete außerhalb der Schutzgebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung, dient also nicht der öffentlichen Wasserversorgung.

Nach der Wasserrahmenrichtlinie sind zwar auch außerhalb von Schutzgebieten für die öffentliche Trinkwasserversorgung Qualitätsziele und Grenzwerte einzuhalten. Es kann aber mit dem auch von der Wasserrahmenrichtlinie vorgeschriebenen Grundsatz der verursachergerechten Kostenzuordnung nicht vereinbar sein, wenn nach diesem Gesetzentwurf die Kunden der öffentlichen Trinkwasserversorgung zur Kasse gebeten werden für Maßnahmen, die keinen Beitrag zu deren Sicherstellung leisten, auf der anderen Seite aber die Landwirtschaft, die zu einem wesentlichen Teil Verursacher dieser Belastungen ist, gleichzeitig von der Abgabe befreit ist.

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts wird daher von den Versorgungsunternehmen auch deshalb nicht befürwortet, weil sie im Ergebnis ohne Not wieder zu einer Erhöhung der Wasserpreise führt. Ziel sollte eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sein, nicht deren Belastung. Gegen eine **weitere Erhöhung der Wasserpreise durch fiskalische Abgaben** sprechen insbesondere auch die folgenden Gründe:

- Die Verteuerung kann beim Kunden einen stärkeren Anreiz zum Wassersparen auslösen, der weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll erscheint. Bereits jetzt entstehen Kosten durch zu geringe Abnahmen bei gleichzeitig erforderlicher Sicherung der Versorgungsqualität und -quantität. In vielen Bereichen von NRW ist die für eine hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung erforderliche Mindestdurchflussmenge durch die Wasserversorgungsanlagen bereits nicht mehr sichergestellt. Eine Ressourcenknappheit liegt in NRW nicht vor. Dies gilt auch unter den zu erwartenden Bedingungen des Klimawandels.

### 3. Seite

Stellungnahme der BDEW-Landesgruppe NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
„Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes“ – Drucksache 16/1286 – vom 7.1.2013

- Eine weitere Erhöhung der Wasserpreise in NRW durch das Wasserentnahmeentgelt erschwert die Argumentation gegenüber der EU, die nicht zuletzt zur Vermeidung der vermeintlich zu hohen Wasserpreise in Deutschland ordnungspolitische Maßnahmen vorbereitet. Dazu gehören die derzeit vorbereiteten EU-Vorschläge für eine Vergabe von Konzessionen, die die Entscheidungshoheit der Kommunen bei der Wasserversorgung unterlaufen und deshalb vom deutschen Bundestag und deutschen Bundesrat abgelehnt werden.
- Die von den Trinkwasserkunden über das Wasserentnahmeentgelt zusätzlich erhobenen Mittel sollen nach dem Gesetzentwurf nicht zweckgebunden für die nachhaltige Sicherstellung der Versorgung eingesetzt werden. Sie sollen vielmehr allgemeinen Zielsetzungen nach der Wasserrahmenrichtlinie dienen, nicht aber der speziellen Nutzung der Gewässer für die Trinkwassergewinnung, wie dies in Art. 7 Abs. 3 der Wasserrahmenrichtlinie ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Finanzierung zweckfremder Ziele aus den Einnahmen des Wasserentnahmeentgelts der Trinkwassergewinnung könnte aber auch die Anerkennung als sachlich gerechtfertigter Wasserpreisbestandteil im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu kartellrechtlichen Preisvergleichen in Frage stellen.
- In Anbetracht der auf Bundesebene angestellten Überlegungen zur Vereinheitlichung von Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt sollte aus Sicht der Trinkwasserversorgung weitergehend überlegt werden, ob nicht eine zusätzliche Verrechnungsmöglichkeit für überobligatorische Maßnahmen in Wasserwerken vorgesehen werden sollten. So wie Abwasserabgaben zum Teil mit Investitionen in Klärwerken verrechenbar sind, sollte angestrebt werden, auch über das gesetzlich auferlegte Maß hinausgehende Investitionen in Wasserwerken zur Verrechnung mit dem Wasserentnahmeentgelt zuzulassen. Ein aktuelles Beispiel wäre die Nachrüstung von Wasserwerken an der Ruhr. Bei einer solchen Ausgestaltung des Gesetzes hätte der Trinkwasserkunde insoweit den unmittelbaren Nutzen aus den geförderten Maßnahmen.

Neben der von der Bevölkerung zu tragenden Zusatzbelastung durch die unausweichliche Erhöhung der Wasserpreise hätte die Erhöhung des Entnahmeentgelts auch eine **weitere Standortverschlechterung für Gewerbe, Industrie und Stromerzeugung** zur Folge, beispielsweise auch durch die Verteuerung der Entnahme von Wasser für industrielle Prozesse.

Bereits über die Kühlwassernutzung trägt die Stromwirtschaft – und dies gilt sowohl für die Energieversorger als auch für die Eigenstromerzeugung der Industrie - jetzt schon einen erheblichen Anteil zum Wasserentnahmeentgeltaufkommen bei. Dies führt zu einer Benachteiligung der Stromerzeugung in NRW gegenüber einzelnen anderen Bundesländern sowie dem europäischen Ausland, in denen es keine entsprechenden Wasserentnahmeentgeltregelungen gibt. Gerade vor dem Hintergrund, dass das WasEG u. a. mit dem Hinweis auf die Umsetzung der Maßgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie begründet wird, ist diese Ungleichbehandlung zwi-

#### 4. Seite

Stellungnahme der BDEW-Landesgruppe NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
„Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes“ – Drucksache 16/1286 – vom 7.1.2013

schen den Stromerzeugern in NRW und in den anderen EU-Staaten bzw. auch einigen anderen Bundesländern nicht nachzuvollziehen. Erst recht ist dann die nun von der Landesregierung beabsichtigte Erhöhung des Entnahmeentgeltes zu hinterfragen.

Überdies bezahlen Industrie und Gewerbe – und hierin eingeschlossen auch die Stromwirtschaft – bereits heute einen erheblichen Anteil der WRRL-bezogenen Maßnahmen aus ihren eigenen Finanzmitteln, also außerhalb des Landeshaushalts. Allein die gewässerschutzbezogenen Kosten von Industrie und Gewerbe liegen für den Zeitraum 2010 – 2015 bei 2,5 Mrd. € und viele dieser Kosten entstehen dadurch, dass die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie die Rahmenbedingungen für Gewässerbenutzungen und Gewässerunterhaltungsmaßnahmen erheblich verschärft haben.

Aus diesen Ausführungen wird deutlich, dass das aktuelle Gesetzesvorhaben nicht nur dem Industriestandort NRW schadet, sondern auch noch inhaltlich unbegründet ist.

Der BDEW fordert daher, auf die geplante Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts zu verzichten und den Gesetzentwurf 16/1286 nicht weiter zu verfolgen.

Für Fragen steht Ihnen der Geschäftsführer der BDEW-Landesgruppe NRW, Herr Dr. Wolfgang van Rienen, Tel.: 0228 854289-0, gerne zur Verfügung.